

## Richtlinien

**zur Gewährung von Förderleistungen  
gemäss Umsetzungsprogramm San Gottardo 2020–2023  
zum Bundesgesetz über Regionalpolitik**

Die vier Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis (nachfolgend Kantone genannt) betreiben eine gemeinsame Regionalpolitik für die Region San Gottardo. Ziel ist es, den Gotthardraum zu einem kantonsüberschreitenden und funktional integrierten (Wirtschafts-)Raum zu entwickeln. Dabei kommt dem Kanton Uri die Lead-Funktion zu. Als Instrument zur Umsetzung und Förderung von Massnahmen dient das Programm San Gottardo (PSG).

Die Kantone haben das Umsetzungsprogramm San Gottardo 2020–2023 (UP PSG 2020–2023) gemäss den folgenden Regierungsratsbeschlüssen genehmigt und die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterzeichnet:

- Regierungsratsbeschluss Kanton Uri Nr. 2020-172 vom 10.03.2020;
- Regierungsbeschluss Kanton Graubünden Nr. 60 vom 04.02.2020;
- Regierungsratsbeschluss Kanton Tessin Nr. 769 vom 12.02.2020;
- Staatsratsbeschluss Kanton Wallis vom 08.04.2020;

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik, das UP PSG 2020–2023 und die vorgenannten Regierungsbeschlüsse werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

## **1. Allgemeine Grundsätze**

---

### **1.1. Räumlicher Geltungsbereich**

Als Perimeter für Förderleistungen gemäss diesen Richtlinien gilt der Perimeter von PSG gemäss UP PSG 2020–2023 Kapitel 6.

### **1.2. Voraussetzungen für Förderleistungen**

Förderleistungen können nur gewährt werden, wenn

- sie mit der Strategie, den Programmzielen und den Handlungsfeldern des UP PSG 2020–2023 übereinstimmen. Im Infrastrukturbereich werden nur Entwicklungsinfrastrukturen im Sinne der NRP gefördert;
- sie eine überkantonale wirtschaftliche Wirkung erzielen oder die Gotthardregion als gesamtes stärken;
- sich für NRP-Beiträge à fonds perdu mindestens zwei Kantone oder für NRP-Darlehen in der Regel mindestens zwei Kantone an der Finanzierung beteiligen;
- die finanziell beteiligten Kantone die Äquivalenzleistung erbringen;
- alle Kantone dem Projekt und der Finanzierung über die Fördermittel von PSG zustimmen;
- ein Förderentscheid der Kantone vor Arbeits- oder Baubeginn möglich ist (wenn ein solcher Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch den Standortkanton bewilligt werden).

### **1.3. Gesuchbehandlung**

Der Leitende Ausschuss (LA) von PSG prüft die Ausrichtung von NRP-Förderleistungen aufgrund von konkreten Gesuchen, welche folgende Angaben beinhalten müssen:

- Angaben über die Projektträgerschaft;
- Detaillierter Projektbeschreibung inkl. Zeitplanung;
- Konzept oder Businessplan (inkl. Betriebskonzept und Finanzierung der Investitionen wie auch des Betriebes);
- Finanzplan, abgeleitet aus dem Businessplan mit Plan-Erfolgsrechnungen, Plan-Bilanzen und Plan-Mittelflussrechnungen;

- Finanzierungsnachweis;
- Angaben zu Sicherheiten zum Bundesdarlehen.

Über die definitive Förderung entscheiden die jeweiligen Instanzen der Kantone aufgrund ihrer finanzrechtlichen Kompetenzen.

#### **1.4. Ausnahmen**

In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb dieser Regelung unterstützt werden.

## **2. Finanzierung**

---

### **2.1. Höhe der Förderleistungen**

Die Höhe der Förderleistungen wird aufgrund der folgenden kumulativen (a-f) und nicht kumulativen (g-l) Kriterien<sup>1</sup> ermittelt:

- a) Das Projekt entspricht der Strategie, den Programmzielen und den Handlungsfeldern des UP PSG 2020–2023.
- b) Das Projekt passt sich funktional stimmig in den Gotthard-Perimeter ein und entspricht der strategischen Positionierung der Region bzw. stärkt diese.
- c) Das Projekt bezweckt die Stärkung von Innovation oder unternehmerischem Denken und Handeln oder der Wertschöpfung in exportorientierten Wertschöpfungssystemen.
- d) Das Projekt wird durch die regionale Wirtschaft bzw. durch Unternehmen und/oder die Gemeinde und die Region mitgetragen.
- e) Das Projekt kann nach einer Anfangsunterstützung durch Bund und Kantone weitestgehend eigenständig (Private, Projektträgerschaft, Gemeinden, Sponsoren etc.) finanziert werden.
- f) Das Projekt ist nachhaltig, d.h. es verspricht wirtschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Aspekte und im Sinne der Zielsetzungen der NRP.

---

<sup>1</sup> Kriterien in Anlehnung an das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2020–2023, Kap. 5.5, S. 58

- g) Das Projekt ist in ein Wertschöpfungssystem integriert und verleiht auch vor- oder nachgelagerten Unternehmen und anderen Akteuren Dynamik.
- h) Das Projekt trägt dazu bei, dass strukturelle Reformen ausgelöst werden.
- i) Das Projekt trägt zur Stärkung der regionalen Zentren bei.
- j) Das Projekt beinhaltet regionsübergreifende Kooperationen unter verschiedenen Regionen, Gemeinden oder weiteren Akteuren.
- k) Das Projekt verfügt im jeweiligen Kontext über eine kritische Grösse, welche eine regionalwirtschaftliche Wirkung als realistisch erscheinen lässt.
- l) Das Projekt verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen mit entsprechenden inhaltlichen und methodischen Kompetenzen und finanziellen Mitteln.

## **2.2. Finanzierungsschlüssel zwischen den Kantonen**

Die finanzielle Unterstützung von Projekten erfolgt nach Einschätzung der Wirkung durch den LA (einstimmig). Bei Uneinigkeit des LA entscheiden die vier Regierungsvertreter der Kantone einstimmig.

Bei Infrastrukturprojekten, bei denen die Äquivalenzleistungen der vier Kantone addiert (VS; i.R. Darlehen) Fr. 1 Mio. überschreiten, kann eine Wirkungsbeurteilung erstellt werden. Die Methodik zur Wirkungsbeurteilung basiert auf einem einfachen und pragmatischen Ansatz. Dabei bewertet der LA im Sinne einer Nutzwertanalyse verschiedene Kriterien. Aus dieser Beurteilung ergibt sich der Finanzierungsschlüssel. Die detaillierte Methodik wird durch die Kantone und das SECO definiert und dient dazu, einen Finanzierungsschlüssel begründen, erklären und akzeptieren zu können. Für die Wirkungsbeurteilung werden keine Fördermittel des Bundes eingesetzt.

### **3. Förderung**

---

#### **3.1 Eigene Aktivitäten von PSG**

Aufträge von PSG an Dritte im Sinne des UP PSG 2020–2023 (Vorleistungen, Vorabklärungen für Projekte, Netzwerkveranstaltungen, oder das zur Verfügung stellen von Projektmanagementkompetenzen etc.) können bis zu 100% finanziert werden, d.h. die Kosten werden zwischen Bund (50%) und Kantonen (50%) aufgeteilt. Der Finanzierungsschlüssel zwischen den Kantonen erfolgt in der Regel zu gleichen Teilen. Der Kanton Uri ist für die Projektabrechnung verantwortlich. Nach Vorliegen der Beitragszusicherungen der beim entsprechenden Projekt beteiligten Kantone werden die zugesicherten Beiträge dem Kanton Uri überwiesen. Der Kanton Uri überprüft die von der Projektleitung von PSG zusammengestellte Schlussabrechnung und erstattet allenfalls den beteiligten Kantonen die zu hoch ausbezahlten Beiträge zurück.

#### **3.2 NRP-Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge (Äquivalenzleistungen)**

Die Kantone können Projekte im Sinne des UP PSG 2020–2023 mit Beiträgen bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten unterstützen. Bei Machbarkeitsstudien kann die Förderleistung in Ausnahmefällen auch höher sein, jedoch max. 70%. Die Beiträge werden je hälftig zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Für Förderleistungen an Infrastrukturprojekten sind Bundesdarlehen (siehe Art. 3.3.) vorgesehen. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest. Der Kanton Uri ist für die Auszahlung der Beiträge verantwortlich. Die Geschäftsstelle überprüft die vom Gesuchsteller einzureichenden Teil- oder Schlussabrechnungen. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Projektträgerschaft sowie die Verrechnung unter den beteiligten Kantonen erfolgt durch den Kanton Uri.

#### **3.3 NRP-Bundesdarlehen und Äquivalenzleistungen der Kantone**

Die Kantone können Infrastrukturprojekte im Sinne des UP PSG 2020–2023 mit NRP-Bundesdarlehen fördern. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung genannter Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest. In der Regel werden maximal 25 % der anrechenbaren Kosten in Form

eines Bundesdarlehens unterstützt; dazu kommt eine äquivalente Leistung der Kantone – entweder in Form von à fonds perdu-Beiträgen oder Darlehen.

### **3.3.1 Konditionen der Bundesdarlehen**

Für die Bundesdarlehen gelten folgende Konditionen:

- a) Die Investitionskosten betragen in der Regel mindestens 1 Million Franken pro Projekt.
- b) Die Laufzeit des Bundesdarlehens beträgt maximal 25 Jahre<sup>2</sup> und richtet sich nach der Abschreibedauer der entsprechenden Infrastruktur.
- c) Das Bundesdarlehen beträgt in der Regel höchstens 25 Prozent<sup>3</sup> der anrechenbaren Investitionskosten.
- d) Die Projektträgerschaft steuert in der Regel min. 25 Prozent<sup>4</sup> Eigenkapital bei.
- e) Die Bundesdarlehen sind in der Regel zinslos.
- f) Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- g) Die Projektabrechnung hat innerhalb von vier Jahren ab Förderentscheid zu erfolgen. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden.
- h) Die Rückzahlungen der Bundesdarlehen werden in der Regel vom Gesuchsteller abgesichert. Dabei kommen Gemeindegarantien (Eventualverpflichtung), ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief) oder andere gleichwertige Sicherheiten in Frage.
- i) Die Risikoübernahme des Bundesdarlehens durch die Kantone erfolgt gemäss dem festgelegten Finanzierungsschlüssel oder ggf. durch den Standortkanton.
- j) Die Bundesdarlehen sind in der Regel ab dem ersten Jahr nach der Schlusszahlung in gleichmässigen Raten zu amortisieren. Die Laufzeit des Bundesdarlehens beginnt mit der ersten Teilzahlung. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden.

---

<sup>2</sup> gemäss Art. 8, Bundesgesetz über Regionalpolitik, vom 6.10.2006

<sup>3</sup> gemäss Kanton VS: Art. 7, Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik, vom 9.12.2009

<sup>4</sup> gemäss Kanton TI: Art. 15, Legge d'applicazione della Legge federale sulla politica regionale, del 22.06.2009

### **3.3.2 Berechnung der Äquivalenzleistungen der Kantone UR, TI, GR**

Die Berechnung der Kantonsbeiträge an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) der Kantone UR, TI und GR richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

### **3.3.3 Berechnung der Äquivalenzleistungen des Kantons VS**

Die Kantonsdarlehen an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) des Kantons VS berechnen sich gemäss folgender Formel:

$(\text{Prozentualer Anteil des Kantons VS gemäss Finanzierungsschlüssel}) * (\text{Bundesdarlehen})$

### **3.3.4 Gewinnausschüttung**

Während der Laufzeit des Bundesdarlehens dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet, keine Auszahlungen an die Aktionäre sowie keine Amortisationen von Aktionärsdarlehen getätigt werden. Werden trotzdem entsprechende Zahlungen/Ausschüttungen vorgenommen, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Hälfte der Höhe des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

### **3.3.5 Reporting durch die Projektträgerschaft**

Während der Bauzeit sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen, die den Baufortschritt, die Kostenentwicklung sowie Kostenabweichungen aufzeigen. Dabei muss die Kostentransparenz im Detail ausgewiesen werden.

Nach Bauabschluss sind während der Darlehenslaufzeit jährliche Reporting in Form von Jahresabschlüssen vorzulegen.

### **3.3.6 Darlehensvertrag**

Die Details regelt ein Darlehensvertrag zwischen der Projektträgerschaft und dem Standortkanton.

Der Kanton Uri ist für die Auszahlung des Bundesdarlehens sowie der Äquivalenzleistungen der Kantone verantwortlich. Der Standortkanton überprüft die vom Gesuchsteller einzureichenden Teil- oder Schlussabrechnungen und erteilt dem Kanton Uri den Auftrag, den beteiligten Kantonen die aufgrund der Abrechnungen berechtigten Förderleistungen zu verrechnen. Die Auszahlungen des Darlehens und der Kantonsbeiträge der beteiligten Kantone sowie die

Verrechnung der Amortisationen an die Projektträgerschaft erfolgt über den Kanton Uri.

#### **4. Weitere Bestimmungen / Spezialregelungen**

---

##### **4.1 Weitere Auflagen und Bedingungen**

Die Förderleistungen können im Einzelfall von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

##### **4.2 Weitere Bestimmungen**

Die Koordination mit anderen Förderinstrumenten ist zu prüfen und/oder sicherzustellen.

##### **4.3 Optimierung Bergbahninfrastruktur (UP PSG 2020–2023, Handlungsfeld A3)**

Bergbahninfrastrukturen werden projektspezifisch geprüft.

#### **5. Inkrafttreten**

---

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **6. Information**

---

Diese Richtlinien regeln die gemeinsame Haltung unter den vier Gotthardkantonen und sind öffentlich.

#### **7. Änderungen dieser Richtlinien**

---

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der einstimmigen schriftlichen Zustimmung durch die vier Regierungsvertreter der Kantone.



## 8. Verteiler

---

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
- Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Kanton Wallis
- Dipartimento delle finanze e dell'economia Ticino
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
- Urner Gemeindeverband
- Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis
- Ente Regionale per lo Sviluppo del Bellinzonese e Valli
- Region Surselva

## 9. Unterschriften

---

Kanton Uri  
Urban Camenzind  
Regierungsrat

Kanton Graubünden  
Marcus Caduff  
Regierungsrat

Altdorf: .....

Chur: .....

---

Unterschrift

---

Unterschrift

Kanton Tessin  
Christian Vitta  
Consigliere di Stato

Kanton Wallis  
Christophe Darbellay  
Staatsrat

Bellinzona: .....

Sion: .....

---

Unterschrift

---

Unterschrift